
S 148 AS 1526/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II stellt bis zum Abschluss eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht um Leistungen nach dem BAföG eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 SGB II dar.
Normenkette	SGB II § 7 SGB II § 27 GG Art 19 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 148 AS 1526/20 ER
Datum	25.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 31 AS 585/20 B ER
Datum	15.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. März 2020 abgeändert. Dem Antragsteller wird vorläufig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein monatliches Darlehen in Höhe von 380 Euro ab 1. März 2020 bis zum Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht B, längstens bis 31. August 2020 gewährt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Der Antragsgegner trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Dem Antragsteller

steht nach [Â§ 27 Abs. 3 Sozialgesetzbuch/Zweites Buch \(SGB II\)](#) ein Darlehen im Hinblick auf Regelbedarf und Kosten der Unterkunft zu, weil der Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) fÃ¼r ihn zumindest bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des einstweiligen Rechts-schutzverfahrens auf Leistungen nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) vor dem Verwaltungsgericht B eine besondere HÃ¶rte darstellt. AnsprÃ¼che auf Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss hat der Antragsteller dagegen nicht. Insoweit war die Beschwerde aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckzuweisen, einer weitergehenden BegrÃ¼ndung bedarf es insoweit nicht ([Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

Soweit der anwaltlich vertretene Antragsteller mit seinem Antrag auf einstweilige An-ordnung vom 26. Februar 2020 rÃ¼ckwirkend Leistungen fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2019 begehrt, ist ein Anordnungsgrund im Sinne von [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht glaubhaft gemacht. Derarti-ge AnsprÃ¼che fÃ¼r die Vergangenheit kÃ¶nnen regelmÃÃig nicht im Wege eines einst-weiligen Rechtsschutzverfahrens anerkannt werden. Diese sind mangels EilbedÃ¼rfnis in einem Hauptsacheverfahren geltend zu machen. Etwas Anderes kann nur dann in Betracht kommen, wenn die sofortige VerfÃ¼gbarkeit von fÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume zu zahlenden Hilfen zur Abwendung eines gegenwÃ¤rtig drohenden Nachteils er-forderlich ist. Hierzu ist nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich.

FÃ¼r die Zeit ab Eingang der einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Berlin hat dieses Gericht die PrÃ¼fung einer besonderen HÃ¶rte nach [Â§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) zu Unrecht auf die bisher anerkannten Fallgruppen beschrÃ¤nkt. Der Antragsteller macht im Ergebnis zu Recht geltend, dass ihm der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes ([Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz](#)) faktisch verwehrt wird, wenn wÃ¤hrend des Streits um die Versagung von BAfÃ¶G-Leistungen mangels ausreichender Studienergebnisse vor dem Verwaltungsgericht sein Existenzminimum weder vom BAfÃ¶G-Amt noch vom Antragsgegner sicherge-stellt wÃ¼rde. Denn um im Streit vor dem Verwaltungsgericht Ã¼berhaupt erfolgreich sein zu kÃ¶nnen, muss der Antragsteller dort geltend machen, er studiere jedenfalls grundsÃ¤tzlich in Vollzeit, von vorÃ¼bergehenden unfallbedingten EinschrÃ¤nkungen einmal abgesehen. WÃ¼rde er eine vollschichtige ungelernete TÃ¤tigkeit aufnehmen, um sein Existenzminimum zu sichern, dÃ¼rfte die Klage vor dem Verwaltungsgericht schon deshalb keinen Erfolg haben. Zu einer PrÃ¼fung der Versagensentscheidung in der Sache kÃ¤me es womÃ¶glich gar nicht.

FÃ¼nde der Antragsteller keine Arbeitsstelle, mÃ¼sste er, um SGB II-Leistungen in An-spruch nehmen zu kÃ¶nnen, sein Studium aufgeben, denn andernfalls greift der Aus-schluss nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#). Auch dann dÃ¼rfte es zu einer Ã¼berprÃ¼fung der Ver-sagung von BAfÃ¶G-Leistungen mangels ausreichender Studienleistung nicht mehr kommen.

Diese rechtliche Situation ist mit der verfassungsrechtlichen Garantie eines effektiven Rechtsschutzes ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) nicht vereinbar. Daraus folgt, dass die

Ausschlusswirkung nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) im vorliegenden Fall eine besondere Härte darstellt, die zur Darlehensgewährung unter Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null führen muss.

Allerdings ist dann auch vom Antragsteller zu fordern, dass er alles unternimmt, um Leistungen vorrangig aus dem System zu erhalten, dass er eigentlich in Anspruch nehmen will, um dem Subsidiaritätsgrundsatz der SGB II-Leistungen gerecht zu werden ([Â§ 9 SGB II](#)). Dies hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Verwaltungsgericht auch getan,

Die Frage, wie lange die vorliegende Situation als besondere Härte i.S. von [Â§ 27 Abs. 3 SGB II](#) begriffen werden kann, kann hier offen bleiben. Eine besondere Härte liegt zumindest solange vor, bis der Antragsteller die Erfolgsaussichten seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht durch den Erlass einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren besser einschätzen kann. Eine weitere Grenze ist sicher der Ablauf einer gegebenenfalls verlängerten Höchstfrist der Entscheidungsdauer. Der Senat hat deshalb den glaubhaft gemachten Anspruch auf Darlehensgewährung ([Â§ 86 b Abs. 2 SGG](#)) auf das Ende des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht begrenzt, längstens jedoch auf 6 Monate entsprechend der Regelung für vorläufige Leitungen ([Â§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#)).

Wegen der Höhe des Darlehens hat sich der Senat am Bescheid des Antragsgegners vom 23. Juli 2019 und den dort für den Antragsteller berechneten Leistungen (471,80 Euro) orientiert. Zur Vermeidung einer kompletten Vorwegnahme der Hauptsache bewilligt der Senat in ständiger Rechtsprechung lediglich 80 v.H. der Ansprüche. Den Beginn des Darlehens hat der Senat zur Vereinfachung der vorläufigen Darlehensberechnung auf den 1. März 2020 datiert, die zustehende Summe gerundet. Der Antragsteller ist auch weiterhin hilfebedürftig, da ihm derzeit nur Nahrung und Unterkunft durch die ebenfalls SGB II-Leistungen beziehenden Eltern gewährt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt, dass kein Anspruch auf Zuschuss besteht.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 26.06.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024